

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

„Verkäufer“ bezeichnet die Ravapor GmbH, HRB 24778 beim Amtsgericht Stendal, EPS Anlage I-119, 06258 Schkopau.

„Käufer“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die ein Angebot des Verkäufers zum Verkauf der Waren annimmt oder deren Bestellung der Waren durch den Verkäufer angenommen wird.

Der Käufer und der Verkäufer werden einzeln jeweils als „Partei“ oder „Vertragspartner“ bzw. gemeinschaftlich als „Parteien“ oder „Vertragspartner“ bezeichnet.

„Waren“ bezeichnet alle Produkte, die der Verkäufer gemäß den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen liefern soll.

„Bedingungen“ bezeichnet die allgemeinen Verkaufsbedingungen wie in diesem Dokument festgelegt.

Es gelten die Incoterms 2010.

Die Überschriften in diesen Bedingungen sind nur zur leichteren Lesbarkeit eingefügt und können nicht zu Auslegungszwecken herangezogen werden.

Der Verkäufer verkauft und der Käufer kauft die Waren gemäß einem durch den Käufer akzeptierten, schriftlichen Angebot des Verkäufers oder einer durch den Verkäufer akzeptierten, schriftlichen Bestellung des Käufers.

Die Bedingungen gelten, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, für alle dem Käufer durch den Verkäufer ausgestellten Angebote sowie sämtliche Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, wird davon ausgegangen, dass der Käufer die vorliegenden Bedingungen ausdrücklich und unwiderruflich akzeptiert hat. Die vorliegenden Bedingungen gelten stets vorrangig vor den Geschäftsbedingungen des Käufers oder jeglichen beteiligten Dritten. Jedwede Abweichung von diesen Bedingungen muss ausdrücklich durch den Verkäufer schriftlich genehmigt werden.

Der Käufer macht sich mit jeglichen, durch den Verkäufer zur Verfügung gestellten Informationen zu den Waren vertraut, einschließlich (allerdings ohne Beschränkung auf diese): (i) sicherer Umgang und Gebrauch sowie (ii) Lagerung, Transport und Entsorgungsverfahren. Der Käufer weist seine Mitarbeiter sowie jegliche seiner Auftragnehmer zu diesen Verfahren an und macht angemessen auf Gefahren für Personen, Sachen sowie die Umwelt aufmerksam. Der Käufer entschädigt den Verkäufer für sämtliche Ansprüche und Kosten, einschließlich angemessener Anwaltshonorare, die sich aus einer Nichteinhaltung der obenstehenden Pflichten durch den Käufer ergeben. Der Verkäufer ist berechtigt, im Fall der Nichteinhaltung der obenstehenden Pflichten des Käufers jeden Auftrag mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu stornieren.

2. Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen.

Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Lieferung und Lieferfrist

Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sein denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

Die Parteien bestätigen, dass bestimmte Umstände die Lieferfrist behindern oder verschieben können. In diesem Fall benachrichtigt der Verkäufer den Käufer darüber innerhalb einer angemessenen Frist und teilt eine neue Lieferfrist mit. Sofern der Käufer diese neue Lieferfrist für unangemessen hält, hat er als einziges Rechtsmittel gegen den Verkäufer die Möglichkeit, den Auftrag ohne Anspruch auf Entschädigung, Schadensersatz oder anderweitige Kompensation zu stornieren.

Der Verkäufer ist nur zu Teillieferung berechtigt, wenn

- Die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist,
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit) und
- die Teillieferung auch im Übrigen nicht unzumutbar für den Käufer ist.

Während der Zeit, in der sich die Lieferausrüstung des Verkäufers oder seines Frachtführers im Besitz des Käufers befindet, haftet dieser dem Verkäufer für dem Käufer zurechenbare Beschädigungen oder den Verlust einer solchen Ausrüstung. Sämtliche Reparaturen an diesen Ausrüstungen sind unter der Aufsicht des Verkäufers oder Frachtführers bzw. nach dessen Anweisungen auszuführen.

Sofern nicht spezifisch anderweitig festgelegt, ist der Käufer für die Einhaltung sämtlicher Gesetze und Bestimmungen über den Import, Transport, die Lagerung sowie den Gebrauch der Waren verantwortlich.

4. Preis der Waren

Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist jedoch befugt, die Ware in die von ihm herzustellenden Produkte einzubauen. Die Verarbeitung des Liefergegenstands wird durch den Käufer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des verarbeiteten Liefergegenstands zur neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung in einer Weise, dass die neue, vom Käufer hergestellte Sache als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer das anteilige Miteigentum an dieser Sache an den Verkäufer.

6. Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Sämtliche Zahlungen werden in der Währung der Auftragsbestätigung und/oder der Rechnung vorgenommen. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit neun (9) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Daneben steht dem Verkäufer eine Pauschale in Höhe von € 40,00 zu.

Im Fall einer Nichtzahlung ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet seines Rechtes, die Einhaltung der jeweiligen vertraglichen und gesetzlichen Regelungen zu verlangen, und zwar unter Einschluss etwaiger Schadensersatzansprüche, ohne Benachrichtigung alle weiteren Lieferungen an den Käufer auszusetzen und/oder die Bezahlung sämtlicher ausstehenden aber noch nicht fälligen Rechnungen im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu verlangen. Im Fall der Nichtzahlung verliert der Käufer jeglichen Anspruch auf gewährte Rabatte, einschließlich der Jahresendrabatte, allerdings ohne Beschränkung auf diese. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlung wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus dem demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt.

Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch das jeweilige Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.

7. Gewährleistung, Sachmangel

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen fünf (5) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen fünf (5) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist der Verkäufer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

8. Schutzrechte

Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Verkäufer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

Bei Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten.

9. Haftung auf Schadenersatz

Die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung beschränkt.

Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit der Verkäufer gem. dieser Ziffer dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte

voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Einschränkungen gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Kündigung im Insolvenzfall

Der Verkäufer kann den Vertrag / die Verträge kündigen, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

11. Erfüllung durch Verbundunternehmen

Nach Wahl des Verkäufers kann jegliche vertragliche Pflicht durch den Verkäufer oder eines seiner Verbundunternehmen erbracht werden. Jegliche nach dieser Bestimmung vorgenommene Lieferungen können durch das Verbundunternehmen in Rechnung gestellt werden und gelten als Vertragserfüllung durch den Verkäufer.

12. Ungültigkeit

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer der Bestimmungen dieser Bedingungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.

13. Anwendbares Recht und zuständige Gerichte

Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nach Wahl des Verkäufers Halle (Saale) oder der Sitz



des Käufers. Für Klagen gegen den Verkäufer ist in diesen Fällen jedoch Halle (Saale) ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt nicht.

14. Datenschutz – DSGVO

Es gelten unsere jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese sind auf unserer Webseite <https://www.ravapor.de/wordpress/datenschutzerklaerung/> einsehbar. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@rpcompounds.com.
